

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 97.

Nr. 215. Landesherliche Verordnung, das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Abgeordnete zum konstituierenden Landtage betr., vom 18. October 1848. (Publizirt im Amts- und Nachrichtenblate Nr. 43.)

Von Gottes Gnaden,

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie
und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera,
Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hienmit auf Antrag des in der Stadt Oera zur Verathung der Verfassung versammelten Landtags:

§. 1.

Ein Abgeordneter zu der gegenwärtig in der Stadt Oera zur Verathung der Verfassung zusammengetretenen Landtagsversammlung darf vom Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers auf ihn übergeht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 2.

In diesem letztern Falle ist der Landtagsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Abgegeben den 30. Juli 1849.